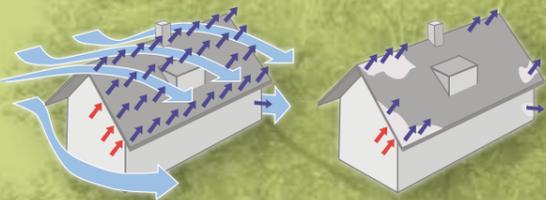


# «Bei der Entstehung von Schäden durch heftige Winde sind immer auch Personen durch herumfliegende Trümmer gefährdet.»

Die Kräfte von Sturmwinden wirken zweifach: Windströmung führt zu Sogwirkung (blaue Pfeile) und Druckwirkung (rote Pfeile).



Dort, wo das Gebäude der Druck- und Sogwirkung nicht zu widerstehen vermag, kommt es zu Schäden (stark vereinfachte, schematische Darstellung).

## Sturmwind

Die Einwirkung von Wind auf Gebäude ist abhängig von Höhenlage, Geländeform, Gebäudehöhe und -form, Anströmrichtung und Lage der Öffnungen. Grundsätzlich sind alle Gebäude in der Schweiz gefährdet. In den Bergen, auf Hügeln oder Bergkämmen und in Föhntälern sowie an Seen in Uferlage ist die Gefährdung am höchsten.

Winddruck und Sogkräfte können die Gebäudehülle beschädigen und bei Überlagerungen starke Kräfte ausüben. Dachüberstände und Fassaden sind besonders anfällig. Bei geöffneten Fenstern oder Türen kann der Winddruck auch zu Schäden innerhalb des Gebäudes führen. Zusätzliche Gefahr geht von anprallenden Trümmern und/oder losen Gegenständen (Gartenmöbeln, Trampoline etc.) aus.

Hauptursachen für die Schäden an Gebäuden durch Wind sind ungenügende Befestigungen von Gebäudeteilen, vernachlässigter Unterhalt oder unsachgemässe Ausführung.

Bei Neubauten regelt die SIA-Norm 261 die Windbemessung von Gebäuden in der Schweiz. Bei bestehenden Gebäuden sind bauliche Massnahmen zur Verstärkung von Dach und Fassade nachträglich möglich. Organisatorische Massnahmen sollten jeweils vor Eintritt des Sturmes ergriffen werden.

**Im Kanton St.Gallen gilt, dass Gebäude oder einzelne Gebäudeteile im Falle von Sturmwind die Anforderungen der Regeln der Baukunde (SIA-Norm 261) erfüllen müssen, damit man im Schadenfall uneingeschränkten Versicherungsschutz erhält.**

Lesen Sie auf den Folgeseiten, wie Sie ein Gebäude mit baulichen Massnahmen und Unterhaltsmassnahmen wirkungsvoll gegen Sturmschäden schützen können und wie Sie sich im Ereignisfall optimal verhalten.



Wetter-Alarm informiert frühzeitig per Smartphone-App, SMS, E-Mail oder Fax über aufkommende Unwetter. [www.wetteralarm.ch](http://www.wetteralarm.ch) ermöglicht, rechtzeitig Massnahmen zu treffen.

## Unterhaltmassnahmen

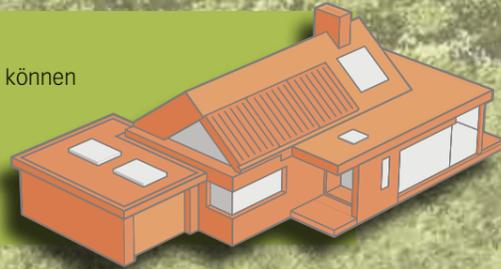


### Bäume in Gebäudenähe kontrollieren

Stürzende Bäume und heruntergerissene Äste können grosse Schäden anrichten. Verletzte, von Pilz befallene oder abgestorbene Äste und Bäume in Gebäudenähe sollen deshalb entfernt werden. Überprüfen Sie die Gesundheit der Bäume regelmässig.

### Dach und Fassade kontrollieren

Verrutschte Dachziegel und gelöste Befestigungen können sich im Ereignisfall lösen und zu Schäden führen. Herumfliegende Gebäudeteile können zudem andere Gebäude beschädigen. Dach und Fassade sollen deshalb jährlich überprüft werden.



### Morsche Tragkonstruktionen etc. ersetzen

Morsche Balken, Bretter, Schindelfassaden, Fensterläden, Türen, Fenster etc. erneuern und ersetzen.



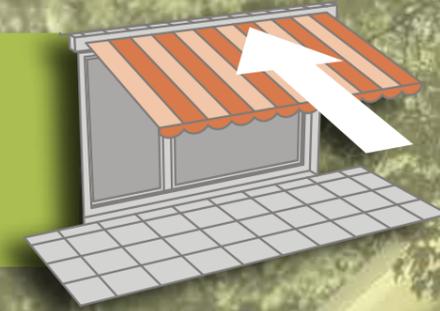
### Lebensdauer von Kunststoffteilen beachten

Insbesondere bei Kunststoffteilen nimmt die Festigkeit mit den Jahren ab. Diese Teile müssen deshalb überprüft und rechtzeitig ersetzt werden. Viele Baustoffe haben eine begrenzte Lebensdauer. Sie altern und werden mit der Zeit anfälliger für Beschädigung durch Sturm.

## Verhalten im Ereignis

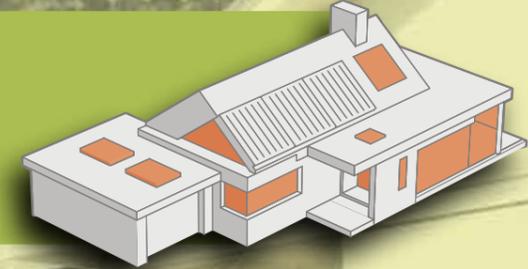
### Storen und Rollläden hochziehen

Bei aufkommendem Sturm und bei Abwesenheit sollen die Rafflamellen-Storen und Rollläden eingefahren werden (Schäden an Sonnenstoren sind nicht durch die GVSG abgedeckt).



### Gebäudeöffnungen schliessen

Das Schliessen von Fenstern, Türen und Toren kann gefährlichen Innendruck und Innensog verhindern.



### Lose Gegenstände sichern oder versorgen

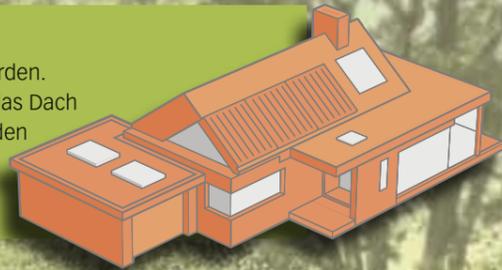
Herumfliegende Teile können Schäden an Gebäuden anrichten. Lose Gegenstände sollen daher gesichert oder weggeräumt werden.



## Bauliche Massnahmen bei Neubauten

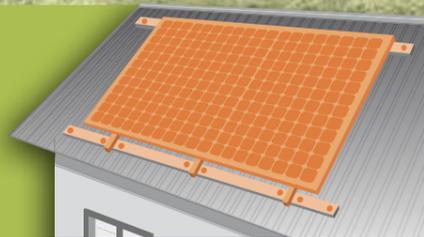
### Neubau gemäss SIA-Norm 261

Neubauten sollen konsequent nach SIA-Norm 261 bemessen werden. Dies bedeutet, dass sowohl das Tragwerk als auch die Fassade, das Dach und An- und Aufbauten am Gebäude konsequent auf die wirkenden Windlasten bemessen werden. Die Windbemessung von Storen, Rollläden und Klappläden richtet sich nach SIA-Norm 342.



### Solaranlagen – SIA-Normen Windlast einhalten

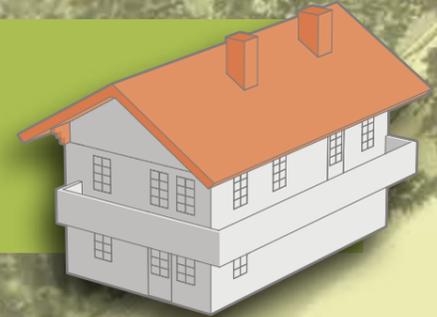
Die Beschwerung, Verankerung, Verschraubung und Montage von Solaranlagen sind für Windlasten nach SIA-Norm 261 auszugestalten.



## Bauliche Massnahmen bei bestehenden Bauten

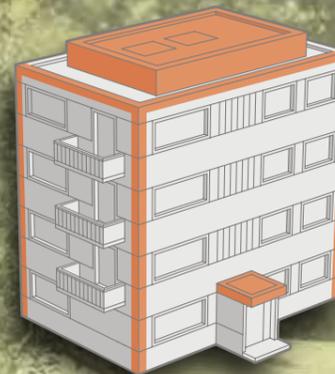
### Dach und Fassade verstärken

Die Verstärkung der Dach- und Fassadenkonstruktion, das Anbringen von Sturmklammern und Verschraubungen an den Dachziegeln sowie die Verschalung von Dachvorsprüngen erhöhen den Schutz vor Windkräften.



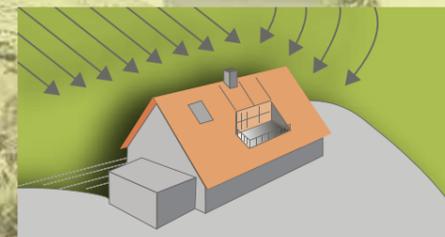
### Befestigungen beachten

An Kanten, Ecken und auf Dächern ist die Sogwirkung des Windes besonders gross. Die Befestigungen von Dächern, Aussenwandbekleidungen, Kaminen, Antennen und Reklametafeln sind an diesen Stellen besonders zu prüfen. Die auftretenden Kräfte müssen einwandfrei bis auf die Tragkonstruktion weitergeleitet werden.



### Vor dem Umbau Gebäude statisch überprüfen

Beim Umbau bestehender Gebäude sind diese statisch auf ihre Sturmstabilität zu überprüfen. Entsprechende Verstärkungen gewährleisten Tragfähigkeit und Sicherheit.



## «Wir lassen Sie nicht im Stich. Die GVSG kann Schutzmassnahmen mit Kostenbeiträgen unterstützen.»

Die Unterstützung von Eigentümerinnen und Eigentümern bei der Verhütung von Elementarschäden ist als Auftrag an die GVSG im Gesetz über die Gebäudeversicherung festgehalten (SGS 873.11, Artikel 1<sup>ter</sup>, Absatz 2). Diese Unterstützung erfolgt durch Beratungsleistungen und durch Kostenbeteiligung der GVSG bei der Realisierung von Schutzmassnahmen. Die Details dazu regeln die Verordnung über Beiträge zur Verhütung von Elementarschäden (SGS 873.12) und die zugehörigen Richtlinien.

## Unterstützung

### Beratung

Eine Überprüfung des Gebäudes/Bauvorhabens in Bezug auf die Einwirkungen von Naturgefahren ist bei Planungsbeginn von Neu- und Umbauten, bei Nutzungsänderungen und nach Schadenfällen notwendig. Diese Aufgabe müssen Gebäudeeigentümer gemeinsam mit ihren Planern lösen. Die GVSG kann diese Bemühungen mit einer Beratung durch ihre Präventionsspezialisten unterstützen. Diese verfügen als Baufachleute, mit Zusatzausbildungen im Fachbereich Elementarschadenprävention, über ein breites Erfahrungsspektrum.

### Beiträge

**Grundsätzlich werden Beiträge an bauliche Schutzmassnahmen bezahlt, wenn...**

- ... das Gebäude konstruktiv einwandfrei und zum Neuwert versichert ist.
- ... die Massnahmen eine wesentliche Verbesserung des Schutzes bewirken.
- ... das Gebäude in der Regel älter als 10 Jahre ist.

**Beitragsberechtigt sind folgende Kosten:**

- Bauliche Aufwendungen zur Erstellung der Massnahme
- Eigenleistungen beim Bau der Massnahmen
- Externe Planungsaufwände (maximal 7 Prozent der anrechenbaren Baukosten)
- Gutachterkosten, wenn spezielle Nachweise für Objektschutz und Wirtschaftlichkeit verlangt werden

**Hierfür werden keine Beiträge ausgerichtet:**

- Massnahmen bei Neubauten und umfassenden Umbauten
- Massnahmen, die dem Flächenschutz dienen (Aufgabe der öffentlichen Hand)
- Schutzmassnahmen gegen Gefahren, die bei der Erstellung des Gebäudes bekannt waren
- Schutzmassnahmen, die in der Baubewilligung verfügt wurden
- Unverhältnismässige oder unwirksame Schutzmassnahmen
- Geringfügige Kosten (bis zu 3 Promille des Neuwertes) sind vom Eigentümer selbst zu tragen

#### Beiträge werden bemessen nach...

- ... dem Grad der Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen
- ... dem Mass der Herabsetzung des Schadenrisikos

Der Beitragssatz liegt zwischen 20 und 50 Prozent der anrechenbaren Kosten der Massnahme.

#### Einreichung von Gesuchen

In der Regel ist vor der Ausführung von Massnahmen ein Beitragsgesuch an die Gebäudeversicherung, Elementarschadenprävention, einzureichen. Die Form des Gesuches ist nicht festgelegt (E-Mail oder Brief). Welche Angaben ein Gesuch umfassen soll, ist auf der Website der GVSG beschrieben ([www.gvsg.ch](http://www.gvsg.ch) → Schützen → Schutz vor Naturgefahren → Finanzielle Beiträge).

#### Bestimmung des Kostenbeitrags

Die Fachspezialisten der Gebäudeversicherung prüfen und beurteilen eingereichte Gesuche. Sie legen fest, ob weitere Unterlagen erforderlich sind (z.B. Gefährdungsgutachten, Objektschutz- oder Wirtschaftlichkeitsnachweis etc.). Sie ermitteln aus den Unterlagen des Gesuchstellers die Höhe der beitragsberechtigten Kosten.

#### Das Team der Elementarschadenprävention berät Sie gerne:

Gebäudeversicherung  
St. Gallen  
Prävention Naturgefahren  
Davidstrasse 37  
9001 St. Gallen  
T 058 229 70 30  
[pn@gvsg.ch](mailto:pn@gvsg.ch)  
[www.gvsg.ch](http://www.gvsg.ch)



#### Auf [www.schutz-vor-naturgefahren.ch](http://www.schutz-vor-naturgefahren.ch) finden Sie alle wichtigen Links zu Gefährdung und Schutz Ihres Gebäudes:

- › Kantonale und nationale Fachstellen
- › Kantonale Gefahrenkarten zu Gefährdungen durch Überschwemmung, Erdbeben, Steinschlag und Lawinen sowie interaktive Karte zum Radonrisiko in der Schweiz
- › Naturgefahrenwarnung des Bundes
- › Meteosdienste mit Naturgefahrenwarnung

#### Der Online-Naturgefahren-Check Schweiz liefert Ihnen umfassende Tipps, wie Sie Ihr Gebäude bei Neu- und Umbau, nach einem Schadenfall oder bei Renovation und Unterhalt vor Naturgefahren schützen können.

- › Hintergrundinformationen zu Naturgefahren
- › Liste von hagelgeprüften Bauprodukten
- › Wegleitungen für Planer und Architekten zur Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen an Gebäuden

[www.schutz-vor-naturgefahren.ch/check](http://www.schutz-vor-naturgefahren.ch/check)